



Rheinstrasse 31, Postfach
4410 Liestal

Telefon 061 552 50 51
Telefax 061 552 69 72
E-mail urs.wuethrich@bl.ch

An die Schulleitungen aller Schulen des
Kantons Basel-Landschaft
zuhanden der Lehrerinnen und Lehrer

An die Schulratspräsidenten

(Per E-Mail)

Liestal, 29. April 2013/RoP

Reform Basellandschaftliche Pensionskasse - Wichtige Weichenstellung im Landrat

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter
Sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer
Sehr geehrte Damen und Herren Schulräte

In meinem Schreiben vom 18. April 2013 an die Schulleitungen aller Schulen zuhanden Lehrerinnen und Lehrer habe ich in Anbetracht der besonderen Situation als Folge der geltenden Kündigungsregelungen in den Schulen einen Zwischenbericht gestützt auf die erste Lesung der Vorlage in Aussicht gestellt. Nachdem unmittelbar im Anschluss an die Landratssitzung noch ergänzende Abklärungen getroffen werden mussten, kann ich Sie heute wie folgt orientieren:

Ausgangslage nach der ersten Lesung im Landrat

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 25. April 2013 in erster Lesung über das Geschäft Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (Vorlage 2012-176) beraten. Inhaltlich ist der Landrat an dieser Erst-Lesung des Geschäfts mehrheitlich zur Auffassung gelangt, dass in Modifikation zur ursprünglich seitens des Regierungsrats vorgesehenen Finanzierungslösung einer neuen Variante der Vorzug gegeben werden soll. Diese und andere von der landrätlichen Personalkommission und Finanzkommission beantragten Änderungen haben letztlich keine direkten Auswirkungen auf die Leistungsansprüche der Lehrerinnen und Lehrer oder die in Aussicht genommenen Verfahrensregeln.

Die Eckwerte des Reformvorhabens sind somit bekannt. Da dieses Geschäft aufgrund der damit verbundenen Änderungen der Gesetzgebung (Gesetz über die Durchführung der beruflichen Vorsorge) einer zweiten Lesung bedarf, wird es allerdings erst nach dieser Beschlussfassung seine Gültigkeit erlangen. Die zweite Lesung mit definitiver Beschlussfassung durch den Landrat ist auf den 16. Mai 2013 zu erwarten. Damit aber kann der Terminfahrplan mit einer Umsetzung der Reform per 01.01.2014 voraussichtlich eingehalten werden. Gemäss Landratsvorlage beschliesst der Regierungsrat das Inkrafttreten.

Das heisst: Lehrkräfte, die vor dem 31.7.2013 60 Jahre alt werden (oder dieses Alter bereits erreicht haben), können per 31.7.2013 kündigen und werden damit vorzeitig auf der Grundlage der aktuell gültigen Regelungen pensioniert.

Mit Lehrkräften, die zwischen dem 1.8.2013 und 31.12.2013 60 Jahre alt werden, wird eine Regelung in Aussicht genommen, dass der Vertrag einvernehmlich per Ende Dezember 2013 aufgelöst und bis zum Abschluss des Semesters eine befristete Wiederanstellung für drei Wochen vereinbart wird. Die Detailregelungen für diese Anspruchsgruppe müssen noch konkretisiert werden. Sobald diese abschliessend festgelegt sind, werden wir Sie wieder direkt orientieren.

Zeitliche Problematik für Kündigungsentscheide

Die parlamentarische Beratung in diesem komplexen Geschäft hat zu einer zeitlichen Verzögerung geführt. Um der dadurch entstandenen speziellen Problematik für Lehrerinnen und Lehrer, die sich mit einer vorzeitigen Pensionierung befassen, Rechnung zu tragen, wurde im politischen Prozess vorgeschlagen, dass die üblicherweise geltende Kündigungsfrist im 1. Semester (30. April) 2013 ausnahmsweise erstreckt werden soll. Mit einer solchen arbeitnehmerfreundlichen Lösung sollte erreicht werden, dass an einer vorzeitigen Pensionierung interessierte Lehrerinnen und Lehrer ihren Entscheid im sicheren Wissen um die geltenden Regelungen fällen können. Die erforderliche Anpassung der geltenden personalrechtlichen Bestimmungen wurde jedoch nicht vorgenommen.

Konsequenterweise gilt:

Allfällige Kündigungsentscheide zwecks vorzeitiger Pensionierung per Schuljahr 2013/14 sind bis Ende des Monats April 2013 einzureichen, sofern nicht im gegenseitigen Einvernehmen verbindlich eine Verschiebung des Kündigungstermins vereinbart werden kann. Ein Anspruch auf Verschiebung des Kündigungstermins besteht nicht. Kommt keine Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen zustande, gilt der ordentliche Kündigungstermin vom 30. April. „Eventualkündigungen“ sind rechtlich nicht zulässig. Es handelt sich bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses um eine sogenannte empfangsbedürftige einseitige Willenserklärung, d.h. der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin muss im konkreten Fall dafür besorgt sein, dass dieselbe am 30. April 2013 bei der Anstellungsbehörde eintrifft (mittels Empfangsbestätigung Fristeinhaltung bestätigen lassen).

Vertragsaufhebungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem ordentlichen Kündigungstermin (zum Beispiel Ende Mai) sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Wichtig ist, dass - wo dies nicht bereits erfolgt ist - umgehend das Gespräch mit Schulleitung und Schulrat (Anstellungsbehörde) geführt wird, damit solche Vereinbarungen unter den Vertragsparteien bis zum 30. April 2013 (ordentlicher Kündigungstermin) abgeschlossen werden können.

Weitere Behandlung der Vorlage

Das Reformvorhaben wird nach der Zweit-Lesung im Landrat mit grosser Wahrscheinlichkeit fahrplanmässig und somit per 01. Januar 2014 umgesetzt werden können. Somit bleiben als „Rest-Risiken“ die hängige Gemeindeinitiative sowie ein obligatorisches (falls im Landrat keine 4/5-Mehrheit entsteht) oder das fakultative Volks-Referendum.

Der Regierungsrat wird nun die Zeit zwischen der ersten und zweiten Lesung nutzen, um mit den zuständigen Fachleuten der Finanz- und Kirchendirektion, des Personalamtes und der Pensionskasse allenfalls noch offene Fragen zu klären. Soweit erforderlich werden die Gemeinden sowie Sozialpartner in diesen Prozess miteinbezogen.

Unmittelbar nach der zweiten und abschliessenden Lesung des Geschäfts im Landrat werden Sie über den definitiven Beschluss informiert.

Ich freue mich, wenn möglichst viele motivierte, kompetente und erfahrene Lehrerinnen und Lehrer weiterhin mit Freude im Einsatz für die *Gute Schule Baselland* bleiben.

Wir danken Ihnen für die Weiterleitung dieser ergänzenden Information an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli

Kopien:

- Regierungsrat, Adrian Ballmer, Vorsteher FKD
- Basellandschaftliche Pensionskasse, Hans Peter Simeon
- Sozialpartner
- Leiter Amt für Volksschulen
- Leiter Dienststelle Gymnasien
- Leiter Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Leiter Personaldienst BKSD